

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilkau – Haßlau

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau, hat am 26.09.2024 auf Grund von § 4 Abs. 2 Punkt 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289).

Kommentiert [SW1]: Datum aktualisieren

Kommentiert [SW2R1]: Datum aktualisieren

Kommentiert [SW3]: Datum eingetragen

Kommentiert [SW4]: Eingangsformel aktualisiert

Kommentiert [SW5]: Terminus angepasst

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Abschnitt 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Abschluss der dazu gehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Betreiber oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

Kommentiert [SW6]: Anpassung an den neuen Terminus des SächsBRKG

Kommentiert [SW7]: Anpassung an den neuen Terminus des SächsBRKG

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilkau – Haßlau im Sinne §§ 6, 22, 23 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau – Haßlau in der jeweils geltenden Fassung.

Als Leistung gilt auch,

- 1.1. wenn durch technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden und dadurch ein Ausrücken der Feuerwehr initiiert wird,
- 1.2. wenn durch Heimrauchmelder oder eine automatische Gefahrenmeldeanlage oder Brandmeldeanlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

- 1 -

Endfassung Stand 28.08.2024
Beschlossen vom Stadtrat am 26.09.2024
Veröffentlicht und damit in Kraft am 27.09.2024

- 1.3. wenn wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft durch eine Person weitergeleitet wird.
- 1.4. Mitwirkung im Rettungsdienst beim Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen und des öffentlichen Notstandes, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, welche ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar ist, z.B.: angeforderte Tragehilfe.
2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
3. Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wilkau - Haßlau richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm – und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Wilkau – Haßlau, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel, sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Stadt Wilkau-Haßlau.

Kommentiert [SWH8]: Neuer Punkt.
Die sogenannten Tragehilfen im Rahmen des Rettungsdienstes sind Kostenpflichtig gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes. Im Landkreis Zwickau ist das der Rettungszweckverband welcher die entstandenen Kosten bei den Krankenkassen abrechnet.

Kommentiert [SW9]: Rechtschreibung korrigiert, Absätze angepasst

§ 3 Kostensatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet der Stadt Wilkau-Haßlau im Rahmen des Abschnitt 3 §22 Punkt 2 und Abschnitt 9 §69 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen verlangt:
 - 1.1. für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
 - 1.2. für Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Sattelaufleger sowie Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden auch dann, wenn diese durch ein automatisches Notrufsystem infolge eines Falschalarmes oder böswilliger Alarmierung ausgelöst wurden,
 - 1.3. für Leistungen, die die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet wurden
 - 1.4. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
 - 1.5. für Leistungen infolge eines Falschalarm von Heimrauchmelder oder einer automatischen Brandmeldeanlage, auch dann, wenn das bestimmungsgemäße Auslösen der Heimrauchmelder oder Brandmeldeanlage auf Fehler in der Wartung, Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - 1.6. für Brandsicherheitswachen
 - 1.7. für Leistungen aus Brandverhütungsschauen
 - 1.8. für Leistungen die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach §14 Punkt 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht wurden, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen bzw. getroffen werden.

Kommentiert [SW10]: Artikel gegen Abschnitt getauscht, Terminus angepasst

Kommentiert [SW11]: Terminus an SächsBRKG angepasst, Anhänger, Sattelaufleger, E-Call, und Falschalarm hinzugefügt

Kommentiert [SW12]: Böswillige Alarme und vorsätzliches Einschlagen von Handdruckmelder an Brandmeldeanlagen

Kommentiert [SW13]: Fehlalarm gegen Falschalarm getauscht, Heimrauchmelder hinzugefügt, Kostenpflicht bei mangelnder Wartung (Batteriealarm)
Die Kostenpflicht bei Heimrauchmelder ist bei einem technischen Defekt gegen den Eigentümer (Vermieter) und bei vorsätzlicher Manipulation gegen den Störer (z.B. Mieter) geltend zu machen.
Die Kostenpflicht soll nur dann zum tragen kommen, wenn eine unbilligende Härte ausgeschlossen ist. Z.B. bei Manipulation, mangelnder Wartung, Mehrfachauslösung

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

1. Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Wilkau – Haßlau durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz i.V.m. § 3 dieser Satzung hinaus auch verpflichtet derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Punkt 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 - 1.1. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 1.2. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist
2. Für folgende freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:
 - 2.1 Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 - 2.2 Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 - 2.3 Das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
 - 2.4 Das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
 - 2.5 Das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten.
 - 2.6 Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
 - 2.7 Die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach §3 dieser Satzung ist
 - 2.8 Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
 - 2.9 Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen und des öffentlichen Notstandes, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, die ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar ist.

Kommentiert [SW14]: Terminus und Rechtschreibung sowie Absätze angepasst

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Soweit im Absatz 4, §6 und §7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr auf Grundlage des §69 Punkt 7 und 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen i.V.m. §20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung verlangt.
2. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt minutengenau.
3. Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 3.1. den Personalkosten für eingesetzte Angehöriger der Feuerwehr gemäß Anlage 1 dieser Satzung
 - 3.2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge gemäß Anlage 2 dieser Satzung

Kommentiert [SWH15]: Neuer Punkt. Die sogenannten Tragehilfen im Rahmen des Rettungsdienstes sind kostenpflichtig gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes. Im Landkreis Zwickau ist das der Rettungszweckverband welcher die entstandenen Kosten bei den Krankenkassen abrechnet.

Kommentiert [SW16]: Tragehilfen für Rettungsdienst hinzugefügt

Kommentiert [SW17]: Der Kostensatz für Fahrzeuge ist in der Anlage 5 der Sächs.FwVO durch Rechtsverordnung festgelegt. Katastrophenschutzfahrzeuge sind nicht explizit aufgeführt oder ausgeschlossen. Daher werden Kostensätze nach Anlage 5 Sächs.FwVO angesetzt.

- 3 -

Endfassung Stand 28.08.2024
Beschlossen vom Stadtrat am 26.09.2024
Veröffentlicht und damit in Kraft am 27.09.2024

3.3. den Kosten für Verbrauchsmaterial und Material gem. §5 Punkt 4 Satz 3 dieser Satzung

Kommentiert [SW18]: Kosten für Geräte und Material entfernt. Ist im sächs.BRKG nicht mehr enthalten. Kosten für Geräte und Material werden entweder gesondert berechnet oder sind bei den Kosten der Fahrzeuge enthalten

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Punkt 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der freiwilligen Feuerwehr Wilkau-Haßlau vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
5. Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilkau-Haßlau in Rechnung gestellt werden.

Kommentiert [SW19]: Terminus angepasst

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für Brandverhütungsschauen

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

1. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Gebührenpflichtige Leistungen sind
 - 1.1 Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau sowie deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - 1.2 Infolge erforderlicher Nachbesichtigungen nach einer Brandverhütungsschau im Sinne § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen.
 - 1.3 Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

- 4 -

Endfassung Stand 28.08.2024
Beschlossen vom Stadtrat am 26.09.2024
Veröffentlicht und damit in Kraft am 27.09.2024

1.4 Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um festzustellen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen vorhanden sind. Diese Objekte sind in der Anlage 1, der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministerium des Innern, aufgeführt.

Zeitliche Abfolge

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1, der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministerium des Innern, aufgeführten Objekte durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Wilkau-Haßlau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für Brandverhütungsschauen

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

1. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Brandsicherheitswache beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Kommentiert [SWH20]: Neuer Paragraph zur Festsetzung der Kosten für Brandsicherheitswachen. Dies wird nötig da, sonst die Berechnung gemäß Anlage 5 der SächsFwVO herangezogen werden muss. Die dadurch entstehenden Kosten, wären für den Veranstalter insbesondere in Hinblick auf die Fahrzeuge unbillig hoch.

§ 8

Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Kostenersatz für Pflichtleistungen nach §3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach §69 Punkt 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestimmt ist.
2. Gebühren für freiwillige Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Punkt 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 - 2.1 demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, von den in §14 Punkt 2 Satz 1 und Punkt 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2.2 dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 2.3 demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

- 5 -

Endfassung Stand 28.08.2024
Beschlossen vom Stadtrat am 26.09.2024
Veröffentlicht und damit in Kraft am 27.09.2024

2.4 Für Leistungen nach §4 Punkt 2.9 dieser Satzung der Rettungszweckverband Südwestsachsen.

Kommentiert [SW21]: Genau definiert were bei Tragehilfen zum Kostenersatz verpflichtet ist.

3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft.
Die Rückrechnung erfolgt gemäß §20 Punkt 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Wilkau-Haßlau, den 27.09.2024

Feustel
Bürgermeister

Siegel

- 6 -

Endfassung Stand 28.08.2024
Beschlussen vom Stadtrat am 26.09.2024
Veröffentlicht und damit in Kraft am 27.09.2024

Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilkau- Haßlau

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Wilkau-Haßlau

I. Personalkosten	pro Stunde
1. je Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	18,25 €
II. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge	
1. Kommandowagen (KdoW)	52,80 €
2. Einsatzleitwagen (ELW)	125,40 €
3. Mannschaftstransportwagen Wilkau-Haßlau (MTW WIH)	56,40 €
4. Mannschaftstransportwagen Silberstraße (MTW SIL)	56,40 €
5. Mannschaftstransportwagen Culitzsch (MTW CUL)	56,40 €
6. Löschfahrzeug Wilkau-Haßlau (LF20 WIH)	346,20 €
7. Hilfeleistungs-Löschfahrzeug Wilkau-Haßlau (HLF20 WIH)	397,80 €
8. Löschfahrzeug Silberstraße (LF10 SIL)	204,00 €
9. Löschfahrzeug Culitzsch (LF10 CUL)	204,00 €
10. Rüstwagen Sachsen (RW2)	433,80 €
11. Dekon Personen (Dekon P)	238,80 €
12. Logistikfahrzeug (GW-L)	238,80 €
III. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandverhütungsschauen	
1. Beamte der Laufbahngruppe 1,2. Einstiegamt	56,00 €
2. Beamte der Laufbahngruppe 2,1. Einstiegamt	72,00 €
3. Beamte der Laufbahngruppe 2,2. Einstiegamt	92,00 €
4. Für Angestellte werden die jeweils gültigen Stundensätze nach den Kosten am Arbeitsplatz gerechnet.	

- 7 -

Endfassung Stand 28.08.2024
Beschlossen vom Stadtrat am 26.09.2024
Veröffentlicht und damit in Kraft am 27.09.2024

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial / sonstige Tätigkeiten

1. Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Abspermmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung, Material gem. §5 Abs. 4 Punkt 3 der Satzung deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

2. Die Kosten für Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden gemäß entsprechender Kostennote des Dienstleisters berechnet.

V. Kosten für Brandsicherheitswachen

Die Kosten für Brandsicherheitswachen gliedern sich auf in

1. Personalkosten je Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 18,25€ pro Stunde
2. Kosten für Fahrzeug und Gerät in einer Pauschale von 50€ pro Tag

Kommentiert [SW22]: Ermittlung der Gebührensätze erfolgt auf Grundlage von §69 SächsBRKG

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(7) 1Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge wird die Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung herangezogen. Darin sind die Berechnungswerte für Fahrzeuge der Feuerwehr festgelegt. 4Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des Absatzes 7 setzt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest.

§20 Sächs.FwVO

(1) Der Erhebung des Kostenersatzes für genormte und nach der [Richtlinie Feuerwehrförderung](#) mit Festbetrag oder Anteilsfinanzierung durch den Freistaat Sachsen förderfähige Feuerwehrfahrzeuge sind die in der Anlage 5 genannten Stundensätze zugrunde zu legen.

(2) Anlage 5 gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den dort genannten sind.

Kommentiert [SWH23]: In den Personalkosten ist die Entschädigung für die aufgewendete Zeit des Personals enthalten. Es wird empfohlen, eine Pauschale für Einsatzfahrzeuge pro Tag zu verwenden, anstatt eine Stundenabrechnung durchzuführen.